

daß die Gesetzlichkeit nicht zu breit gesehen werden darf, indem darunter auch „die gesamte legislative Tätigkeit des Staates und die Gesetze selbst“<sup>5</sup> gefaßt werden.

Die sozialistische Gesetzlichkeit ist ein allgemeines „Prinzip des Verhaltens aller an den gesellschaftlichen Verhältnissen Beteiligten“<sup>6</sup>. Sie bedeutet die generelle Verpflichtung, das Recht strikt einzuhalten. Ihr Wesen wird dadurch charakterisiert, daß sie ein „Prinzip der Ausübung der staatlichen Machtfunktionen“<sup>7</sup> verkörpert.

Das Staatsrecht der DDR als derjenige Rechtszweig im einheitlichen sozialistischen Rechtssystem, der die grundlegenden gesellschaftlichen Verhältnisse der politischen Organisation des Sozialismus verankert, gestaltet und schützt (vgl. Kap. 1), regelt auch prinzipielle Fragen der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit bei der Ausübung der politischen Macht der Werktätigen. „Für die Arbeiterklasse und ihre Verbündeten ist die sozialistische Gesetzlichkeit ein unabdingbares wesentliches Element der Machtausübung, der Wahrung und Sicherung der Volkssouveränität und folglich eine der wichtigsten Grundlagen der sozialistischen Demokratie überhaupt.“<sup>8</sup>

Wie W. I. Lenin unterstrich, ist die praktische Verwirklichung der Losungen der Partei (über die Gewährleistung von Ordnung, Disziplin etc.) „durch die Sowjetmacht, mit ihren Methoden, auf Grund ihrer Gesetze notwendig und ausreichend für den endgültigen Sieg des Sozialismus“<sup>9</sup>.

Zwischen der Verwirklichung der Volkssouveränität und der Ausübung der staatlichen Souveränität sowie der sozialistischen Gesetzlichkeit besteht eine untrennbare Einheit. Der sozialistische Staat als Machtinstrument der Werktätigen ist nicht nur befugt, das Recht zu setzen, sondern hat gleichzeitig die notwendigen Mittel, dessen generelle Einhaltung und Verwirklichung durch alle Staatsorgane, Staatsfunktionäre, gesellschaftlichen Organisationen und Bürger zu gewährleisten. Die Beziehungen von Staat und Bürgern sind dementsprechend ein wichtiger Gegenstand der sozialistischen Gesetzlichkeit.<sup>10 11</sup> Darin eingeschlossen ist der Schutz der Rechte, der Interessen und Belange der Bürger durch die Staatsorgane mittels der Gewährleistung der Gesetzlich-

keit. Ebenso beeinflußt der Staat mittels der Gesetzlichkeit die Beziehungen zwischen den Bürgern.

Der Sozialismus bringt faktisch mit seiner Geburt die ihm wesenseigenen, adäquaten Prinzipien der Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten wie auch der zwischenmenschlichen Beziehungen hervor, die von kameradschaftlicher Hilfe und gegenseitiger Unterstützung bestimmt sind, und prägt diese Prinzipien weiter aus. Die sozialistische Gesetzlichkeit ist von Anbeginn ein den Sozialismus und die sozialistische Staatsmacht charakterisierendes Prinzip.

Wilhelm Pieck stellte bereits auf dem III. Parteitag der SED (1950) fest. „Es ist die Pflicht aller unserer Parteimitglieder, diese Gesetze konsequent und aktiv zu verwirklichen und die demokratische Gesetzlichkeit in unserer Republik mit allen Mitteln zu wahren und zu stärken. Die strenge Einhaltung der Gesetzlichkeit und der demokratischen Ordnung ist eine wichtige Bedingung unserer weiteren Entwicklung. Die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands ist die Partei der Gesetzlichkeit und der demokratischen Ordnung ... Die neuen Gesetze sollten nicht nur den bereits erzielten demokratischen Umgestaltungen entsprechen, sondern auch das weitere Aufblühen des gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in unserer Republik aktiv fördern.“<sup>11</sup>

Die von der marxistisch-leninistischen Partei verfolgte Politik hat wissenschaftlichen

- 5 Vgl. D. A. Kerimow, *Verfassung der UdSSR und politisch-rechtliche Theorie*, Berlin 1981, S. 201; eine von der Position Kerimows abweichende weite Auslegung findet sich bei J. A. Lukaschewa, a. a. O., S. 31; ebenso *Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie*, a. a. O., S. 423.
- 6 *Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts*, Bd. 4, a. a. O., S. 80.
- 7 a. a. O., S. 81
- 8 G. Schüßler, „Sozialistische Demokratie und Gesetzlichkeit“, a. a. O., S. 129 (Hervorh. - die Verf.).
- 9 W. I. Lenin, *Werke*, Bd. 27, Berlin 1960, S. 234.
- 10 Vgl. *Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts*, Bd. 4, a. a. O., S. 80 f.
- 11 *Protokoll der Verhandlungen des III. Parteitages der SED*, Bd. 1, Berlin 1951, S. 65.